

02R - PFLEGEgeld, SCHEIDUNGS- UND TRENNUNGSmediation, BERATUNGS-RECHTSCHUTZ

Pflegegeld:

Der Versicherungsschutz umfasst in gerichtlichen Verfahren die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers wegen Streitigkeiten über Pflegegeld. Versichert gilt ein Versicherungsfall während der Vertragslaufzeit. Die Wartefrist beträgt 3 Monate.

Scheidungs- und Trennungsmediation:

Aufgrund besonderer Vereinbarung und nur im Fall, dass es gemeinsame Kinder gibt, dann besteht

- vor Einleitung eines gerichtlichen Scheidungsverfahrens
- nach gemeinsamer Beantragung einer einvernehmlichen Scheidung
- nach der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft und Trennung

Versicherungsschutz für eine außergerichtliche Mediation. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Regelung der Belange der gemeinsamen Kinder aufgrund der Trennung / Scheidung im Rahmen der Mediation. Alle weiteren Themen im Zuge der Scheidung / Trennung sind von der Mediation nicht umfasst.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der außergerichtlichen Mediation durch einen Mediator bis maximal EUR 2.500,-- unabhängig vom Ausgang der Mediation. Die Kosten eines Rechtsanwaltes werden entgegen Artikel 6 ARB nicht übernommen.

Wartefrist: Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Beratungs- Rechtsschutz:

Im Beratungs-Rechtsschutz ist die Leistung abweichend von anderen Vereinbarungen mit EUR 350,-- pro Versicherungsperiode begrenzt.